

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Druckerei: Tageblatt Riesa.  
Vermerk Nr. 20.

Postleitzahl: Leipzig 21804.  
Straße Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

## Amtsblatt

Nr. 7.

Freitag, 10. Januar 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme des Sonn- und Festtags. Druckkosten: 20 Pfennige. Postkosten: 20 Pfennige. Weiters für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr nachmittags aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gewalt für das Auftreten an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preise für die 43 aus breiter Grundfläche (7 Silber) 50 Pf., Preispreis 25 Pf.; getrennter und tabellarischer Satz entspricht höher. Nachweissungs- und Vermittlungsgeld 20 Pf. Beste Tache. Benötigter Rabatt erhält, wenn der Vertrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Betrieb gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vereinbartige Unterhaltungsgebühr „Fräulein an der Elbe“. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger legenwirksamer Störungen des Betriebs der Druckerei, des Lieferanten oder der Vertriebseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Belieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich ist Redaktion: Arthur Höhne, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittich, Riesa.

### Hergabe von Web- und Seilwaren an die Abnehmer von Leinsamen.

Die Kreisobstkultus-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums hat sich bereit erklärt, denjenigen Landwirten, welche ihre Leinsaat bis zum 1. März 1919 abgeliefert haben, Web- und Seilwaren zurückzuliefern und zwar werden zurückgeliefert auf eine abgelieferte Leinsaatenmenge.

Dr.	Schn.	Seil.	Möh-	Ob.		Ob.	Ob.	Ob.	Ob.	Ob.	Ob.
				Ob.	Ob.						
				kg							
n.	20 kg	—	—	5	4	2	2	1,5	2	—	—
n.	30 kg	2,5	4	6	5	2,5	2,5	2	2,5	—	—
n.	40 kg	3,5	6	9	8	3,5	3,5	3	3,5	—	—
n.	60 kg	4,5	8	12	11	4,5	4,5	4	4,5	—	—
n.	120 kg	6	10	15	13	6	6	5	6	—	—
n.	240 kg	7	12	18	16	7	7	6	7	—	—
n.	1000 kg	8	14	21	19	8	8	7	8	—	—
n.	2000 kg	9	16	24	22	9	9	8	9	—	—
n.	4000 kg	12	20	30	26	12	12	10	12	—	—
n.	8000 kg	14	24	32	24	14	14	12	14	—	—
n.	10000 kg und mehr	18	30	45	40	18	18	15	18	—	—

oder 100 gr. Bürsten.

Anträge auf Belieferung mit Textilwaren sind seitens der Landwirte direkt an die Kriegs-Mischabau-Gesellschaft zu richten unter Bezeichnung einer Bescheinigung des Kommissars des Reichsausschusses für Seile und Seile über die abgelieferte Leinsaatenmenge. Großenhain, am 8. Januar 1919.

1641 v.l. Der Kommunalverband.

### Lebensmittelversorgung beurlaubter Militärpersonen betr.

Bei Prüfung der eingesetzten Abschnitte von Militärurlaubsarten über Bürsten ist festgestellt worden, dass die Verkaufsstellen auch Abschnitte von Urlaubsarten beliefert haben, die nicht vom unterzeichneten Kommunalverband ausgetragen werden.

Die Verkaufsstellen werden deshalb darauf hingewiesen, dass nur Abschnitte von solchen Militärurlaubsarten beliefert werden dürfen, die den Aufdruck „Kommunalverband Großenhain“ tragen. Für die auf andere Abschnitte abgegebenen Waren kann Erfolg nicht geleistet werden.

Großenhain, am 8. Januar 1919.

1620 a.III. Der Kommunalverband.

### Butter betreffend.

Der Buchstabe B der Speiselebensart, gültig für die Woche vom 13.—19. Januar 1919, darf nur mit einem Viertel Süßtem Butter beliefert werden. Bezugsscheine für Butter sowie Speiselebensarten für Gastronomie dürfen voll beliebt werden.

Die Milchwirtschaftler dürfen auf den Konserven von ihnen zu befürchtenden Personen 100 Gramm Butter verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Sammelstelle abzuliefern.

Kuwerdenkungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.

Die Butterverteilung in Großenhain und Riesa von der Hauptannahmestelle an die Verkaufsstellen wird von etwa Mitte der Woche erfolgen können.

Großenhain, am 8. Januar 1919.

291 a.IV. Der Kommunalverband.

### Beräumung von Saatgut betr.

Nach § 9 der Saatgutverleihesordnung vom 27. Juni 1918 können Landwirte mit Zustimmung des Kommunalverbandes selbstständig Saatgutreide zu Saatgutwerten an andere im Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain möglichen Landwirte abgeben.

Landwirte, die von dieser Beurteilung Gebrauch machen wollen, haben den Antrag bis spätestens den 15. Februar 1919 hier anzubringen. Nach diesem Zeitpunkte kann eine allgemeine Genehmigung zur Beräumung von Saatgutreide nicht mehr erteilt werden.

In dem Antrage ist die Menge und die Sorte des Getreides und der Name und Wohnort des Käufers mit anzugeben.

Großenhain, am 8. Januar 1919.

1525 a.I. Der Kommunalverband.

### Lebensmittelverteilung an Heeresentlassene.

Von den den Gemeindebehörden zur Sicherstellung der Ernährung der Heeresentlassene überwiesenen Gruppen sind

vom Sonntagabend, den 11. Januar 1919 ab

auf Abschnitt 54 der mit § 1, C, bezeichneten grauen Nährmittelkarte 150 gr abzugeben.

Die Entnahme hat bis spätestens den 16. Januar 1919 zu erfolgen.

Der Preis beträgt 4 Pf. für 50 gr.

Die Gemeindebehörden der, die von dieser mit der Ausgabe beauftragten Stellen

haben die Warteschlange mit der bis zum 19. laufenden Monats eingetragenen Abrechnung — zu verg. die Vergütung vom 27. Dezember 1918 — hierher einzutragen.

Großenhain, am 8. Januar 1919.

256 a.III. Der Kommunalverband.

### Luftvergnügungen betr.

Laut Verordnung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums vom 28. Dezember 1918 bzw. der Kreishauptmannschaft Dresden vom 2. Januar 1919 ist die Belebung von Salen und Räumen zur Abbildung von Luftvergnügungen jeder Art einschließlich der Vereinsräume, Familienräume und Tanzstunden von jetzt ab unterstellt.

Großenhain und Riesa, am 8. Januar 1919.

24 a.I. Die Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat zu Riesa.

Herr Gemeindevorstand Heinrich Richard Schönfeld in Weida ist als Standesbeamter für den Standesamtsbezirk Weida in Wirkung genommen worden.

Großenhain, am 8. Januar 1919.

30 a.I. Die Amtshauptmannschaft.

Ein Stelle des aus dem Vorstande der Unterhaltungs-Genossenschaft für den Kreisbach in Weida ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes Gustav Arthur Lehmann in Riesa ist der Gutsbesitzer Max Mildner in Riesa als Vorstandsmitglied gewählt worden.

Gemäß § 117 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 12. März 1909 wird dies hiermit bekannt gemacht.

Großenhain, am 10. Dezember 1918.

129 a.I. Die Amtshauptmannschaft.

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu den Stadtvordnetenwahlen.

Gemäß § 14 des Ortsgesetzes der Stadt Riesa, über die Wahlen von Stadtvordneten, vom 20. Dezember 1918 fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Stadtvordnetenwahl auf.

Die Wahl findet am 9. Februar 1919 statt.

Die Zahl der Stadtvordneten beträgt 20.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag, also spätestens am 19. Januar 1919, einzureichen.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen muss spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag, also spätestens am 2. Februar 1919, beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden.

Im übrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des genannten Ortsgesetzes verwiesen.

Der Wahlkommissar für die Stadtvordnetenwahlen zu Riesa, am 9. 1. 1919.

Dr. Fr. d. Erdm.

Abhang:

§ 12. Bei dem Wahlkommissar sind spätestens 21 Tage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einzureichen, die von mindestens 50 stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein müssen.

Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Stadtvordnete zu wählen sind. Von jedem vorgelegten Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzufüllen.

Kein Bewerber darf in mehreren Vorschlägen zugleich oder in einem Vorschlag mehrfach aufgeführt sein.

§ 13. Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden.

Die Verbindung muss von den Unterzeichneten der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden.

Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückerkannt werden.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein einheitlicher Wahlvorschlag.

§ 14. Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag hat der Wahlkommissar zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch ortsbücherliche Bekanntmachung aufzufordern.

Zu der Bekanntmachung sind die Tage zu bestimmen, an denen spätestens die Wahlvorschläge einzureichen und die Verbindungen von Wahlvorschlägen zu erklären sind.

Die Bekanntmachung soll die wesentlichen Vorschriften über Verbindlichkeit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben. Möglichst gleichzeitig spätestens vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sind die Namen der Bevollmächtigten öffentlich bekannt zu machen.

Wahlvorschläge können auch vor der öffentlichen Aufrufzeit eingereicht werden.

§ 15. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Vorn- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, dass über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 16. Der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlags.

§ 17. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes sowie ihrer Wohnung oder ihrer Geschäftsräume befügen.

Sie sind auf Verlangen des Wahlkommissars verpflichtet, eine Bescheinigung des Stadtvordneten, doch sie ist in die Wählerlisten aufgenommen sind.

Der Stadtvordnet hat vorzeitige Bescheinigungen auf Antrog unverzüglich gebührenfrei auszustellen.

§ 18. In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Stadtvordnet, zur Rücknahme des Wahlvorschlags, sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungsersklärungen (vgl. § 13) bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, dass der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar angeht.

§ 19. Der Wahlkommissar hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Befestigung von Blängeln der eingesetzten Wahlvorschläge anzufordern.

Die Blängel der Wahlvorschläge und ihre Verbindungen können nur bis zum 7. Tag vor dem Wahltag bestellt werden. Innerhalb derselben Frist müssen Bewerber, die auf mehrere Wahlvorschlägen benannt sind, dem Wahlkommissar erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden (vgl. § 12 letzter Absatz).